

— Unfälle, nach denen der Schüler die produktive Arbeit, den Unterricht oder die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit am gleichen Tag nach ambulanter Behandlung nicht mehr fortsetzen kann, sind auf dem verbindlichen Unfallmeldeformular in 3facher Ausfertigung zu erfassen. Erfolgte der Unfall im Verantwortungsbereich des Leiters des Betriebes, sind das Original und eine zweite Ausfertigung (nur Teil I) der Unfallmeldung spätestens am dritten Tag nach dem Unfall dem zuständigen Direktor der Schule zu übermitteln.

(2) Alle Unfallmeldungen, die mit mehr als 3 Tagen „Schulunfähigkeit“ (der Dauer der Schul Unfähigkeit sind auch die unterrichtsfreien Tage zugrunde zu legen) verbunden sind, müssen vom Direktor der Schule am vierten Tag nach dem Unfall eintritt der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zugeleitet werden.

(3) Verletzt sich ein Schüler oder besteht der Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, so, sind die Ursachen sofort und sorgfältig zu untersuchen. Bei Verdacht oder Vorliegen einer arbeitsbedingten Erkrankung ist umgehend die zuständige Arbeitshygieneinspektion des Kreises oder Bezirkes hiervon in Kenntnis zu setzen. Vom Leiter sind Maßnahmen einzuleiten, die gleiche oder ähnliche Verletzungen bzw. Erkrankungen ausschließen. Die Eltern des Schülers sind durch den Direktor der Schule über die Rechtsansprüche zu informieren.

§12

(1) Der Leiter des Betriebes kann zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Durchführung der Ausbildung andere Werkstätige zusätzlich beauftragen. Diese müssen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes besitzen.

(2) Der Leiter des Betriebes sichert, daß Werkstätige, die die Lehrkräfte unterstützen, die Schüler nur mit solchen Arbeiten betrauen, die durch die Lehrkräfte festgelegt sind.

Aufgaben der Lehrkräfte

§13

(1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich die für ihre Tätigkeit zutreffenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes anzueignen und einzuhalten, die Schüler entsprechend den Bestimmungen zu belehren sowie deren konsequente Einhaltung durch die Schüler zu kontrollieren.

(2) Die Teilnahme an Arbeitsschutz- und Brandschutzbelehrungen ist von den Schülern im Arbeitsschutzkontrollbuch bzw. Gruppenbuch der wissenschaftlich-praktischen Arbeit oder im Tagebuch der Arbeitsgemeinschaft durch Unterschrift zu bestätigen. Die im Fach „Einführung in die“ sozialistische Produktion“ durchgeführten Belehrungen sind in der Anlage zum Klassenbuch für den polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10 mit Angabe der Schwerpunkte einzutragen und durch Unterschrift des Lehrers zu bestätigen.

§14

(1) Vor Beginn des Unterrichts ist durch die Lehrkräfte der ordnungsgemäße Zustand des Raumes, der Maschinen, Anlagen und Geräte zu überprüfen. Bei Feststellung von Mängeln sind Maßnahmen einzuleiten, die eine Gefährdung der Schüler ausschließen.

(2) Die Lehrkräfte haben zu gewährleisten, daß die Unterrichtsräume sowie die Maschinen, Anlagen und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Die nachfolgende Lehrkraft ist auf festgestellte Mängel hinzuweisen.

§15

(1) An jedem Unterrichtstag bzw. zu jeder Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft sind die Schüler auf die zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Belehrungen über die zutref-

fenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind entsprechend § 7 Abs. 1 durchzuführen.

(2) Die Lehrkräfte sichern, daß die Schüler die an den Maschinen, Anlagen und Geräten angebrachten bzw. zu deren Bedienung notwendigen sicherheitstechnischen Mittel (z. B. Spannvorrichtung, Niederhalter, Abdeckung, Schutzgitter u. a) und die Körperschutzmittel (z. B. Schutzbrille, Kopfschutz) in jedem Fall benutzen.

(3) Die Lehrkräfte gewährleisten, daß die Schüler an Maschinen, Anlagen und Geräten arbeiten, die ihren körperlichen Voraussetzungen entsprechen bzw. angepaßt sind und vom Standort des Schülers einwandfrei bedient werden können.

(4) Die Lehrkräfte gewährleisten, daß die Schüler nur unter Aufsicht an Maschinen, Anlagen und Geräten arbeiten.

§16

(1) Jedes Experiment ist von den Lehrkräften so vorzubereiten und durchzuführen, daß keine Gefahren für sie und für die Schüler auftreten können.

(2) Vor jedem Experiment sind die Schüler mit den zu beachtenden Bestimmungen vertraut zu machen. Darüber hinaus sind am Beginn jedes Schultages gründliche Belehrungen über die zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes durchzuführen.

(3) Vor der Durchführung von Experimenten hat sich die Lehrkraft bei jedem Schüler bzw. bei jeder Schülergruppe von der einwandfreien und funktionstüchtigen Versuchsanordnung zu überzeugen.

§17

(1) Die Lehrkräfte haben zu sichern, daß jedem verletzten bzw. plötzlich erkrankten Schüler die Erste Hilfe in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder durch einen Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes der DDR zuteil wird.

(2) Die Lehrkräfte haben Unfälle sowie arbeitsbedingte Erkrankungen sofort, spätestens nach der betreffenden Unterrichtsstunde dem unmittelbaren Leiter zu melden.

Schlußbestimmungen

§18

Für das Fach „Einführung in die sozialistische Produktion“ und für Arbeitsgemeinschaften der Schüler mit naturwissenschaftlich-technischem Charakter sind über diese Anordnung hinaus die Bestimmungen für den Arbeits- und Brandschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht und in der außerunterrichtlichen Arbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften einzuhalten.*

§19

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10, im polytechnischen Unterricht der Klassen 11 und 12 (wissenschaftlich-praktische Arbeit) sowie der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher und Techniker vom 31. Juli 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 17 S. 219) außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1975

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

* Richtlinie für den Arbeits- und Brandschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht und in der außerunterrichtlichen Arbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften vom 25. Mai 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 12 S. 180)